

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/d3824d4c-5575-33ce-bc01-67713ab79070>

Bibliografie	
Titel	Technische Regeln für Betriebssicherheit Gefährdung von Beschäftigten durch Absturz - Allgemeine Anforderungen (TRBS 2121)
Amtliche Abkürzung	TRBS 2121
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	Keine FN

Abschnitt 3 TRBS 2121 - Beurteilung der Gefährdung

3.1 Allgemeines

(1) Die allgemeinen Aspekte der Gefährdungsbeurteilung sind in der TRBS 1111 beschrieben.

Die Beurteilung der Gefährdung hat das Ziel, geeignete Maßnahmen zu treffen, die den Absturz verhindern bzw. die Gefährdung durch Absturz so gering wie möglich halten. Dabei ist insbesondere die Eignung des Arbeitsmittels für die geplante Verwendung, die Arbeitsabläufe und die Arbeitsorganisation zu berücksichtigen.

(2) Durch die Auswahl des Arbeitsmittels unter Berücksichtigung der auszuführenden Tätigkeiten ist die Absturzgefährdung zu verhindern bzw. so gering wie möglich zu halten.

3.2 Ermittlung der Gefährdung

Bei der Ermittlung der Gefährdung muss festgestellt werden, ob eine Absturzkante vorhanden ist. Dabei ist neben dem vertikalen auch der horizontale Abstand zu einer tragfähigen oder durchtrittssicheren bzw. zu einer nicht tragfähigen oder nicht durchtrittssicheren Fläche zu berücksichtigen. So ist z. B.

- der Abstand zwischen Gerüstbelag und der Fassade eines Gebäudes oder Fensterflächen innerhalb der Fassade im Regelfall nicht durchsturzsicher,
- beim Aufstellen einer Leiter auf einem Flachdach oder Balkon der Abstand zur Dachkante, Balkonbrüstung oder zu Lichtkuppeln oder Lichtbändern und
- bei Aufzugsanlagen der Abstand zwischen Schachtwand und Fahrkorb zu beachten.

3.3 Bewertung der Gefährdung

Ist eine Absturzkante vorhanden, kann die Gefährdung durch Absturz des Beschäftigten insbesondere nach folgenden Kriterien bewertet werden:

- Höhenunterschied zwischen Absturzkante und tiefer liegender Fläche oder Gegenstand
- Beschaffenheit der tiefer liegenden Fläche oder des Gegenstandes, z. B.
 - Schüttgüter (versinken, ersticken)
 - Wasser (versinken, ertrinken)
 - fester Boden (harter Aufschlag)
 - Bewehrungsanschlüsse (aufspießen)
 - Behälter mit heißen Flüssigkeiten (verbrennen, verbrühen)

- Behälter mit Flüssigkeiten (ertrinken, verätzen)
- Gegenstände/Maschinen einschließlich deren bewegter Teile, die sich auf dieser Fläche befinden
- Arbeitsbedingungen:
 - Abstand zur Absturzkante
 - horizontaler Abstand zwischen der tragfähigen/durchtrittsicheren und der nicht tragfähigen/nicht durchtrittsicheren Fläche
 - Abstand zwischen einerseits Gerüstbelag und andererseits Gebäude, Glasflächen oder Bauteilen
 - Art und Dauer der Tätigkeit (körperlich leichte oder schwere, kurzzeitige oder langanhaltende, einmalige oder häufige Tätigkeiten)
 - Vibration, äußere Krafeinwirkungen, seh- oder gleichgewichtsbeeinflussende Einflüsse
 - Witterungseinflüsse, z. B. Sturm, Eis und starker Schneefall
 - Sichtverhältnisse/Erkennbarkeit der Absturzkante
 - Beleuchtung, Tageszeit, Blendwirkung durch helle Flächen oder Gegenlicht, Markierungen